



Amtsgericht Regensburg
- Insolvenzgericht -

Augustenstraße 3, 93066 Regensburg
Telefon: 0941/2003-0, Fax: 0941/2003-530
Bankverbindung: Bayer. Landesbank, Kto.: 302 49 19, (BLZ 700 500 00)

Geschäftsnummer: 4 IN 285/14
(Bitte immer angeben)

Regensburg, 30.5.2014

Beschluss

In dem Verfahren über den eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens der

Revolute Systems GmbH, Hauptstraße 24, 93128 Regenstauf
gesetzlich vertreten durch
Geschäftsführer Florian Blischke, Am Strieglhof 1, 93142
Maxhütte

- Schuldnerin -

1. Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 InsO am 30.05.2014 um 09.45 Uhr

vorläufige Insolvenzverwaltung

angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Hans-Wilhelm Bauer, Waffnergasse 15, 93047 Regensburg, Telefon: 0941/50277810, Fax: 0941/502778145

2. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO damit beauftragt
zu prüfen, ob das Vermögen des Schuldners die Kosten des Verfahrens decken wird

und

als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens des Schuldners bestehen.

Das Gutachten ist binnen 6 Wochen zu erstellen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume des Schuldners zu betreten und dort die Nachforschungen anzustellen. Der Schuldner hat dem vorläufigen

...

Insolvenzverwalter Einsicht in seine Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, § 22 Abs. 3 InsO.

Die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters werden gemäß § 22 Abs. 2 InsO wie folgt bestimmt:

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, das Vermögen zu sichern und zu erhalten.

Er ist berechtigt, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen auf ein von ihm zu errichtendes Anderkonto einzuziehen.

Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn, dieser stimmt der Leistung an den Schuldner zu.

3. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt bzw. einstweilen eingestellt, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden Beschwerde) eingelegt werden.
Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Regensburg einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eines des genannten Gerichts.

Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden.

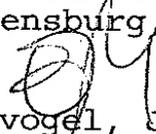
Die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht.

Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen die Entscheidung eingelegt werde.

Kiderlen
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Regensburg, den 30.05.2014


Eisvogel, JAng
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

